



Foto: Joachim Tierner

**Adressenwechsel.** An die Stelle der vier Bezirksregierungen ist die „Landesschulbehörde“ in Lüneburg mit Außenstellen in Braunschweig (unser Foto), Hannover und Osnabrück getreten.

## Zum 1. Januar 2005 sind die vier Bezirksregierungen aufgelöst worden Nun ist die „Landesschulbehörde“ für den Schulbereich zuständig

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es in Niedersachsen keine Bezirksregierungen mehr. Ihre Auflösung und die Aufhebung der Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems hat der Landtag mit dem „Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen“ vom 5. November 2004 beschlossen.

**D**amit ist eine Ankündigung aus der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten, Christian Wulff, vom 4. März 2003 umgesetzt, in der u.a. vom Abbau von 6000 Stellen im Zuge der Verwaltungsmodernisierung die Rede war. Für die bisherigen Aufgaben der Bezirksregierungen, die nicht auf andere Behörden und Stellen übertragen wurden, sind jetzt die Ministerien des Landes zuständig. Der Schulbereich ist dadurch betroffen, dass an die Stelle der Schulabteilungen der Bezirksregierungen als „nachgeordnete Schulbehörde“ eine Landesschulbehörde mit Sitz in Lüneburg und Außenstellen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück getreten ist.

Die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Verwaltungsstruktur des Landes beruhte auf

dem „Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform“ vom 28. Juni 1977. Damals wurden die Behörden der Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade sowie die der Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg aufgelöst und Bezirksregierungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg (Weser-Ems) errichtet.

### Goldener Handschlag

Die neuen Bezirksregierungen nahmen als „Bündelungsbehörden“ für ihren Bezirk die mittelinstantzlichen Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung wahr und sorgten für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug. Die Schulabteilungen dieser vier Bezirksregierungen waren

als „obere“ Schulbehörde für alle Schulformen zuständig. Die Aufsicht über die Gymnasien war übrigens bis 1972 bei den Verwaltungsbezirken Braunschweig und Oldenburg sowie – für den Bereich der ehemaligen preußischen Provinz Hannover – in der Abteilung „Verwaltung der höheren Schulen“ nach Art der früheren „Provinzialschulkollegien“ des damaligen Landesverwaltungsamtes und nicht in den Regierungspräsidien angesiedelt. Die neuen Bezirksregierungen unterstanden der Dienstaufsicht des Innenministeriums und der Fachaufsicht des jeweils zuständigen Ministeriums. Insofern waren ihre Schulabteilungen keine eigenen, dem Kultusministerium nachgeordnete Behörden.

Der größte Teil der an den bisherigen Bezirksregierungen tätigen Bediensteten konnte

wohntnah bei anderen Dienststellen untergebracht werden. Weitere Unterbringungen sollen im Laufe dieses Jahres erfolgen. Dazu wurde eigens die Vorschrift des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) geändert, die die beamtenrechtlichen Konsequenzen aus der Auflösung von Behörden regelt. In der Neufassung von § 109 NBG ist die Unterbringungsfrist von einem halben Jahr auf ein ganzes Jahr ausgedehnt worden.

### Ab 1. Januar 2005: die Landesschulbehörde

Die neue Frist gilt auch für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die zu optimalen Bedingungen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden sollen, sofern sie mindestens 55 Jahre (schulfachliches Personal: mindestens 60 Jahre) alt sind. Sie erhalten zunächst noch drei Monate ihr volles Gehalt und anschließend drei Jahre lang den Höchstsatz der Ruhestandsbezüge ihrer Besoldungsgruppe. Erst nach Ablauf dieser Zeit wird ihnen ohne Abschläge die „erdiente“ Pension gezahlt. Die Zahl der mit dem „Goldenen Handschlag“ zu verabschiedenden Bediensteten soll sich auf 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belaufen.

Von der Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand haben auch zahlreiche Beamtinnen und Beamte aus den Ministerien Gebrauch gemacht, die ihren Arbeitsplatz rechtzeitig mit dem eines Partners aus den Bezirksregierungen getauscht haben.

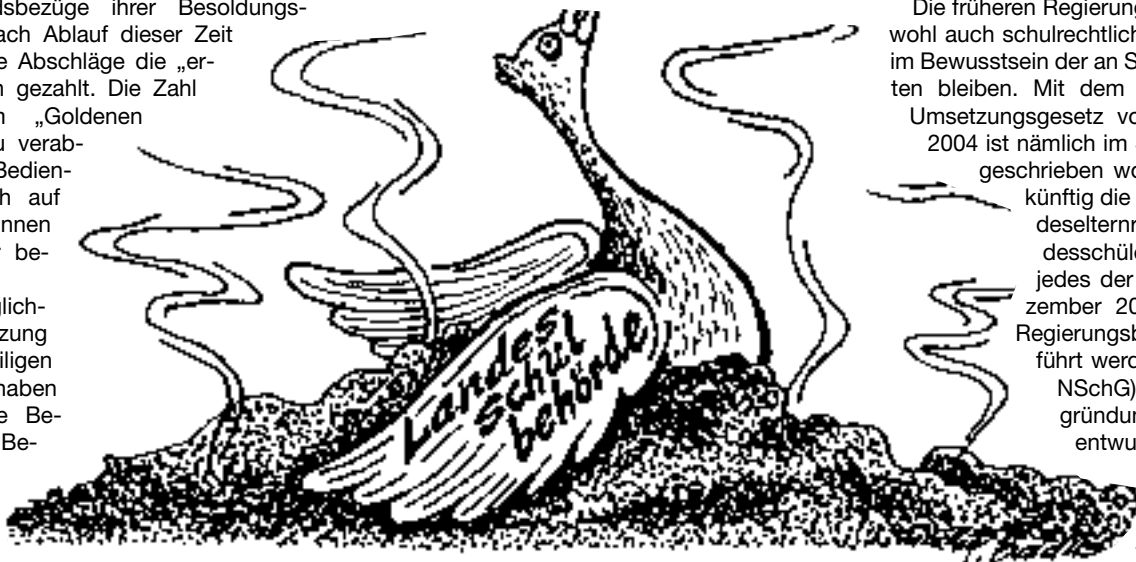
Die Schreiben zur Verabschiedung aus ihrer aufzulösenden Behörde haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übrigens als wenig angemessen empfunden: sparsamer Dank, reichlich Hinweise auf noch abzurechnende Telefongebühren, auszugleichende Arbeitszeitkonten, abzugebende Dienstaussweise und Schlüssel.

Im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Unterbringung des durch die Verwaltungsmodernisierung freigesetzten Personals ist jetzt auch den Schulen die Möglichkeit eröffnet worden, qualifiziertes Verwaltungspersonal des mittleren oder gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 10 einzusetzen. Ein solcher Einsatz kann auf Antrag der Schulen zunächst vorübergehend für die Dauer von zwei Jahren erfolgen. Danach können die Schulen eine Entscheidung darüber treffen, ob sie eine dauerhafte Beschäftigung wünschen. Sie müssen allerdings dazu bereit sein, ihre Verwaltungskraft „mitzufinanzieren“. Für eine halbe Stelle einer Verwaltungskraft des gehobenen Dienstes darf die Schule sechs der ihr zustehenden Anrechnungsstunden weniger in Anspruch nehmen. Das sieht der Erlass „Einsatz von Verwaltungspersonal an Schulen“ vom 7. Dezember 2004 (SVBl. 2005, S. 7) vor. Auch beim Einsatz von

Schulassistent(inn)en müssen die Schulen auf Anrechnungsstunden verzichten.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksregierungen ist auch das Niedersächsische Schulgesetz geändert worden. So ist durch das „Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Kultusministeriums“ vom 5. November 2004 in § 119 NSchG die „Landesschulbehörde“ als dem Kultusministerium nachgeordnete Schulbehörde an die Stelle der Bezirksregierungen getreten. Sie hat zum 1. Januar 2005 ihre Arbeit aufgenommen.

Sitz der Behördenleitung ist Lüneburg. In die Landesschulbehörde sind die Dezernate der Schulabteilungen der bisherigen Bezirksregierungen mit ihren Aufgaben verlagert worden. Die neue Behörde, über die das Kultusministerium die Dienst- und Fachaufsicht führt, gliedert sich in „Abteilungen“ in Lüneburg (Zentrale), Braunschweig, Hannover und Os-



nabrück. Die räumliche Zuständigkeit jeder Abteilung erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirks. Die Außenstellen der bisherigen Schulabteilungen sind nun Außenstellen der jeweiligen Abteilung der Landesschulbehörde.

Da die Abteilungen der Landesschulbehörde fachlich in ihrem Bereich selbstständig arbeiten, sind für die Schulen und Studienseminare im Hinblick auf ihre vorgesetzte Behörde faktisch keine Veränderungen eingetreten. Bei der Behördenleitung in Lüneburg liegen nur solche Zuständigkeiten, die für die Arbeit der Schulen und Seminare keine große Relevanz haben.

Für die Gesamtschulen ist allerdings anzumerken, dass sie in den neuen „Abteilungen“ nicht mehr mit eigenen Dezernaten vertreten sind. Es gibt auch keine einheitliche Aufsicht über die Gesamtschulen mehr. Die schulfachliche Zuständigkeit für die Sekundarbereiche I der Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen liegt jetzt bei den Dezernaten, die u.a. auch für die Hauptschulen und die Realschulen zuständig sind (ehemalige Dezernate 402). Die Aufsicht über die gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen wird hingegen von den für die Gymnasien zuständigen Dezernaten (ehemalige Dezernate 404) wahrgenommen. Von insgesamt 32 Kooperativen Gesamtschulen

führen 18, von insgesamt 28 Integrierten Gesamtschulen führen 16 eine gymnasiale Oberstufe.

Eine einheitliche Aufsicht über die Gesamtschulen in den Dezernaten 403 der aufgelösten Bezirksregierungen war erst nach dem Regierungswechsel von 1990 von der damaligen rot-grünen Landesregierung geschaffen worden.

Die Landesschulbehörde gilt als Übergangslösung bis zum In-Kraft-Treten einer umfassenden Reform der Schulverwaltung. In diesem Zusammenhang soll die Eigenverantwortung der Schulen deutlich gestärkt und eine „Schulinspektion“ genannte Landesbehörde zur Evaluation von Schulen errichtet werden, die unabhängig von der Schulaufsicht im engeren Sinne tätig werden soll.

### Künftige Schulbehörden dezentral?

Die früheren Regierungsbezirke werden wohl auch schulrechtlich noch eine Weile im Bewusstsein der an Schule Interessierten bleiben. Mit dem oben genannten Umsetzungsgesetz vom 5. November 2004 ist nämlich im Schulgesetz festgeschrieben worden, dass auch künftig die Wahlen zum Landeselternrat und zum Landesschülerrat „im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ durchgeführt werden (§ 169 Abs. 2 NSchG). Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs ist die Bezugnahme auf die früheren Regierungsbezirke trotz der Aufhebung ihrer gesetzlichen

Grundlage „übergangsweise hinnehmbar“ (Landtagsdrucksache Nr. 15/1125).

Im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz tritt zwar auch die „Landesschulbehörde“ an die Stelle der „Bezirksregierungen“, z.B. bei der Durchführung von Nicht-Einigungsverfahren. Es bleibt aber andererseits dabei, dass „im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ ein Schulbezirkspersonalrat gebildet wird (§ 95 Abs. 2 NPersVG). Der Fortbestand von vier Schulbezirkspersonalräten wird mit den Schwierigkeiten begründet, die ein landesweit zuständiger Schulpersonalrat mit der Bearbeitung von jährlich etwa 20.000 Maßnahmen hätte. Zudem würde einer solchen Personalvertretung die Kenntnis der Besonderheiten der Region fehlen, die im Hinblick auf den Unterrichtseinsatz und andere Maßnahmen von Bedeutung sein könne.

Diese Begründung könnte ein Hinweis darauf sein, dass es bei der endgültigen Reform der Schulverwaltung nicht bei einer landesweit zentral zuständigen Schulbehörde bleiben wird. Ob es dabei zu einer Revitalisierung der bereits im Schulgesetz von 1974 enthaltenen, für alle Schulformen zuständigen und kollegial verfassten „Staatlichen Schulämter“ – erprobt in den Staatlichen Schulämtern in Braunschweig, Göttingen und Osnabrück – kommt, ist zurzeit noch nicht erkennbar. D.G.